

tionen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/15

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.15, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

#### **67/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/183 vom 18. Dezember 2009 und 65/124 vom 13. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit vom 5. April 2010,

*feststellend*, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um in ihrer Region auf Dauer Frieden, Freundschaft, Wohlstand und Harmonie herbeizuführen,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Ziel verfolgen, auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen, wechselseitigem Nutzen, Gleichheit, Konsultation, Achtung der kulturellen Vielfalt und Streben nach gemeinsamer Entwicklung Stabilität und Sicherheit zu fördern und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der am 7. Juni 2012 in Beijing unterzeichneten Erklärung der Staatschefs der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit über die Schaffung einer Region dauerhaften Friedens und gemeinsamen Wohlstands<sup>38</sup>,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt, unter anderem in Zentralasien, zu unterstützen, in strikter Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>39</sup>,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu fördern, namentlich im Rahmen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung, und diesbezüglich unter Begrüßung des am 22. Juli 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terro-

---

<sup>38</sup> A/67/111, Anlage.

<sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

rismusbekämpfung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des am 27. September 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen,

*in Anbetracht* der überarbeiteten Fassung der Regelungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit über politische und diplomatische Maßnahmen und Mechanismen zur Reaktion auf Ereignisse, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region gefährden, und des Programms für Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus, Separatismus und Extremismus für 2013-2015, durch die die Sicherheitskooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auf eine breitere Grundlage gestellt wurde,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass die Strategie und der Aktionsplan zur Drogenbekämpfung (2011-2016) der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit als wirksamer Mechanismus für die regionale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umgesetzt werden,

*es begrüßend*, dass das Sekretariat der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Juni 2011 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen und regionalen Akteuren wirksam gegen die Herstellung von Drogen, die ihren Ursprung in Afghanistan haben, und den Handel und Verkehr damit vorzugehen,

*sowie unter Begrüßung* des Beschlusses der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren, und der Entschlossenheit der Mitglieder der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, das afghanische Volk auch künftig beim Wiederaufbau Afghanistans zu unterstützen,

*ferner unter Begrüßung* des Beschlusses der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Türkei den Status eines Dialogpartners zu gewähren,

*feststellend*, dass die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Anstrengungen unternimmt, die Frage der internationalen Informationssicherheit anzugehen, Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und in der Erkenntnis, dass weitere Erörterungen in den zuständigen Foren geboten sind,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Zusammenarbeit mit anderen Regionalorganisationen zu fördern, namentlich mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, dem Verband Südostasiatischer Nationen, der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*erfreut* über die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

*überzeugt*, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *anerkennt* die wichtige Rolle der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit bei der Sicherung von Frieden und nachhaltiger Entwicklung, der Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der Stärkung guter Nachbarschaft und wechselseitigen Vertrauens und nimmt Kenntnis von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf ver-

schiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit weiterhin regelmäßige Konsultationen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen *vor*, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, die Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen weiterzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 67/16

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 27. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

### 67/16. Die Situation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/13 vom 21. November 2011 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2041 (2012) vom 22. März 2012 und 2069 (2012) vom 9. Oktober 2012,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchtstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,